



Neue Hausordnung

Für die staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber im Regierungsbezirk Oberbayern (Stand Mai 2006)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Hausordnung:

1. Träger der Unterkunft, Hausrecht

- 1.1 Träger der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Oberbayern. Sie ist Inhaber des Hausrechts. Das Hausrecht erstreckt sich auf die Gebäude und das Gelände der Unterkunft.
- 1.2 Die Ausübung des Hausrechts ist der Verwaltungsleitung und deren Vertretung übertragen. In Ausübung des Hausrechts kann der Verwaltungsleiter insbesondere Zimmer zuweisen, Verlegungen vornehmen, Räume betreten, Ausweiskontrollen durchführen, Besucher aus der Unterkunft weisen, Hausverbote erteilen.

2. Bewohner der Unterkunft

- 2.1 Bewohner der Unterkunft sind Asylbewerber und die durch ihren Status dazu berechnigte sonstige Bewohner. Anerkannte und nicht berechnigte Personen haben die Unterkunft sobald als möglich zu verlassen.
- 2.2 Die Bewohner sind zu gegenseitiger Rücksicht verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere Mitbewohner weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden.
- 2.3 Das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen sind verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

3. Besucher der Unterkunft

- 3.1 Besuchern ist der Aufenthalt in der Unterkunft nur in der Zeit von 08.00 Uhr morgens bis 22.00 Uhr abends gestattet. Ausnahmen (wie z.B. Verwandtschaft 1. Grades) werden durch die Verwaltungsleitung geregelt.

Briefanschrift

Regierung von Oberbayern
80534 München

Besuchszeiten

Mo - Do: 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 14.00 Uhr

Dienstgebäude

Hauptgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel
☎ Vermittlung +49 89 2176-0
Telefax +49 89 2176-2914

Hörselbergstraße 3
(= H. s. ober. Zimmer-Nr.)
81677 München

U4 Haltestelle Böhmerwaldplatz
☎ Vermittlung +49 89 2176-0
Telefax +49 89 2176-3857

E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Besucher, die länger in der Unterkunft bleiben als bis 22.00 Uhr abends, müssen sich von der Verwaltung eine schriftliche Erlaubnis besorgen.

- 3.2 Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden.
- 3.3 Besuchern sind das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

4. Allgemeines

- 4.1 Vertretern, Händlern, Hausierern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten o. ä. verboten; dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Dienste anbieten oder Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Jeder Bewohner ist verpflichtet, solche Personen der Unterkunftsverwaltung unverzüglich zu melden.
- 4.2 Das Betreten der Unterkunft durch Vertreter der Medien zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit Genehmigung des Pressereferats der Regierung von Oberbayern zulässig. Das Fotografieren auf dem Gelände und in den GU-Räumen bedarf ebenfalls einer Genehmigung des Pressereferats der Regierung von Oberbayern.
- 4.3 Das betreten der Unterkunft mit Tieren sowie das Halten von Tieren aller Art in der Unterkunft ist nicht gestattet.
- 4.4 Der Besitz von Waffen jeglicher Art (auch Gas- und Schreckschusspistolen) ist in der Unterkunft verboten und wird bei Zuwiderhandlung zur Anzeige gebracht.
- 4.5 Der Verwaltung ist rechtzeitig zu melden:
 - die Abwesenheit von der Essenausgabe
 - Abfahrt, Rückkehr und Aufenthaltsort bei längerer Abwesenheit (mehr als 1 Tag)
- 4.6 Die Verwaltung, die Polizei, sowie mit der Bewachung der Unterkunft beauftragte Firmen sind berechtigt, in und auf dem Gelände der Unterkunft Ausweiskontrollen durchzuführen.

5. Zuteilung und Ausstattung der Zimmer

- 5.1 Die Zimmer werden von der Verwaltung zugewiesen. Der Bewohner hat keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Zimmers; eine Verlegungsanordnung hat der Bewohner zu befolgen. Ohne vorherige Zustimmung der Verwaltung darf ein Zimmer nicht gewechselt werden. Nur in Ausnahmefällen werden auf Grund (amts)ärztlicher Begutachtung Sonderzimmer vergeben bzw. zugeteilt.
- 5.2 Die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind Eigentum des Freistaates Bayern. Sie sind pfleglich zu behandeln und müssen an den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. Zimmern verbleiben. Bei Schäden oder Verlust haftet der Schadensverursacher, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat.
- 5.3 Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Verwaltungsleiter kann ausnahmsweise eine Erlaubnis erteilen. Wird die Belegkapazität der jeweiligen Zimmer durch das zusätzliche Mobiliar beeinträchtigt, kann von der Verwaltungsleitung eine Zwangsräumung durchgeführt werden.

- 5.4 Das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme elektrischer Geräte in den Zimmern ist verboten; ausgenommen sind Fernseher, Video-, Stereo- und Computeranlagen, Kühlschränke sowie zusätzliche Lampen, wenn es das elektrische Leitungssystem des Hauses zulässt.

Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Elektrogeräte können von der Verwaltung eingezogen werden. Sie sind dem Besitzer beim Auszug oder bei Verwendung außerhalb der Unterkunft zurückzugeben.

- 5.5 Bei Auszug aus der Unterkunft hat der Bewohner alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an die Verwaltung zurückzugeben. Das Zimmer bzw. das Bett und der Kühlschrank sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.

6. Pflege der Zimmer und der Gemeinschaftsanlage

- 6.1 Die Bewohner sind verpflichtet, die gemeinsamen benutzten Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen sauber zu halten und zu schonen.
- 6.2 Die Wohn-, Sanitär-, Wasch-, Trocken- und Küchenräume sind von den Bewohnern regelmäßig zu reinigen und zu lüften.
- 6.3 Hauseingangs-, Gemeinschaftsküchen-, Waschraum- und Kellerraumtüren sind stets geschlossen zu halten.
- 6.4 Bei Eintritt von Kälte ist der Bewohner verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen und Sturm sind Treppenhaus-, Gemeinschaftsküchen- und Zimmerfenster geschlossen zu halten. Die Verpflichtung zum Schließen der Fenster in Gemeinschaftsküche, Waschküche, Toilette und Bad trifft in erster Linie den jeweiligen Benutzer.
- 6.5 Die Bewohner sind verpflichtet, Schäden im Haus, in den Zimmern, in den Gemeinschaftsanlagen und an allen technischen Einrichtungen sowie das Auftreten von Schädlingsbefall unverzüglich der Verwaltung zu melden.
- 6.6 Feuer und offenes Licht sind auf dem Gelände und in den Gebäuden der Unterkunft verboten. Dies gilt auch für Feuerwerkskörper.

7. Allgemeine Hausruhe

- 7.1 Von 22.00 Uhr abends bis 07.00 Uhr morgens und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nachmittags besteht allgemeine Hausruhe. Lärmverursachende Tätigkeiten sind in dieser Zeit nicht gestattet.
- 7.2 Radio-, Lautsprecher-, Tonband- und Fernsehgeräte, Plattenspieler sowie jede Art von Hausmusik sind auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu halten.
- 7.3 Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere Bewohner in ihrer Wohnruhe nicht gestört werden.
- 7.4 Ruhestörende Hausarbeiten oder sonstige Lärmverursachende Tätigkeiten dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr morgens bis 13.00 Uhr nachmittags sowie zwischen 15.00 Uhr nachmittags bis 18.00 Uhr abends und am Samstag zwischen 08.00 Uhr morgens bis 12.00 Uhr mittags durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine ruhestörende Hausarbeiten oder Lärmverursachende Tätigkeiten durchgeführt werden.

8. Müllbeseitigung

- 8.1 Es ist verboten, Abfälle aller Art, insbesondere Zigarettenkippen in die Grünanlagen, Kellerabgänge, Treppenhäuser, Fahrstühle oder auf die Parkplätze zu werfen. Ebenso verboten ist, Toiletten, Badewannen, Waschbecken oder Spülen zur Müllbeseitigung zu benutzen.
- 8.2 Abfälle, Verpackungsmaterial und dergleichen sind zu zerkleinern. Es ist untersagt, Abfall, Gläser oder Flaschen neben den Müllcontainern oder im Freien abzustellen.
- 8.3 Groß- und Sperrmüll darf weder in den Wohnungen noch im Keller- oder Flurgängen sowie außerhalb der Wohnungen vor den Fenstern gelagert werden.
- 8.4 Saubere Papierabfälle, zerlegte Kartonagen, gereinigte Glas- und Blechabfälle sind in den dafür bereitgestellten Behältern zu sammeln.
- 8.5 Speisereste und andere Abfälle, außer den in Nr. 8.4 genannten Abfällen, müssen in den Müllcontainer geworfen werden.

9. Antennen, Telefone

- 9.1 Dach- und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln – ohne elektrischen Motor – dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung angebracht werden; Satellitenschüsseln mit elektrischem Motor sind grundsätzlich verboten. Außerdem ist es verboten, Löcher für Kabeldurchführungen in Mauern, Fenster- und Türstöcke zu bohren.
- 9.2 Die Einrichtung bewohnereigener Telefonanschlüsse ist nicht gestattet.

10. Schilder

- 10.1 Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Plakaten und sonstigen Anschlägen jeglicher Art ist auf dem Gelände und in der Unterkunft grundsätzlich nicht gestattet; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung.
- 10.2 Das Beschmieren und Bemalen von Regierungseigentum ist verboten.
- 10.3 Das unbefugte Entfernen und Be- und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln in den Gebäuden und auf dem Gelände der Unterkunft ist verboten.

11. Schlüssel

- 11.1 Dem Bewohner werden bei der Übergabe der Zimmer alle zur Nutzungsache gehörenden Schlüssel übergeben.
- 11.2 Der Bewohner haftet für alle durch Missbrauch oder Verlust des Schlüssels sich ergebenden Schäden wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat.
- 11.3 Veränderungen an den Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art durch die Bewohner sind verboten.
- 11.4 Bei Auszug ist der Bewohner verpflichtet, alle zur Wohnung gehörenden Schlüssel, einschließlich der von ihm selbst beschafften, an die Verwaltung zu übergeben.
- 11.5 Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Verwaltung zu melden.

12. Wasser- und Stromverbrauch

- 12.1 Jeder unnütze Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung ist zu vermeiden.
- 12.2 Wasserabsperrhähne müssen, sofern sie in bewohnereigenen Räumen liegen, jederzeit zugänglich sein.

13. Waschen

- 13.1 Das Aufstellen von privaten Waschmaschinen in den Zimmern, in der Waschküche oder anderen Abstellräumen ist unzulässig.
- 13.2 Kindern ist der Aufenthalt in den Räumen der maschinellen Wasch- und Trockenanlagen verboten.
- 13.3 Für Diebstahl oder Beschädigung der Wäsche wird keine Haftung übernommen.
- 13.4 Mängel an Waschmaschinen und Trockner sind umgehend der Verwaltung zu melden.
- 13.5 Das Aufhängen von Wäsche an oder vor den Fenstern, an Heizkörpern und in Fluren ist grundsätzlich untersagt.

14. Nutzung der Gemeinschaftsküche

- 14.1 Jeder Bewohner ist zur Sauberhaltung der Kochstätte (Kochplatte, Arbeitsfläche) verpflichtet. In Betrieb genommene Kochplatten sind wieder abzuschalten.
- 14.2 Das Aufbewahren von Speisen in den Gemeinschaftsküchen ist verboten.
- 14.3 Das Kochen auf den Zimmern ist verboten.

15. Abstellen von Kraftfahrzeugen und Motorrädern

- 15.1 Das Abstellen (einschließlich Waschen und Reparieren) von Kraftfahrzeugen und Motorrädern auf dem Gelände der Unterkunft ist nicht gestattet.
- 15.2 Die Lagerung von Reifen, Kfz-Ersatzteilen, usw. ist in und auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet.
- 15.3 Bei Zuwiderhandlung kann die Verwaltung der Unterkunft eine kostenpflichtige Entfernung des Fahrzeugs bzw. des Materials zu Lasten des Eigentümers bzw. Verursachers veranlassen. Daneben ist Nr. 17.1 anwendbar.

16. Benutzung von Mopeds, Fahrrädern, Kinderwägen, und anderen Gegenständen

- 16.1 Mopeds und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür zugelassenen bzw. ausgeschilderten Kraftverkehrsstrassen und Fahrradwegen des Unterkunftsgeländes benutzt werden.
- 16.2 Das Benutzen von Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates u. ä. in den Gebäuden und auf dem Gelände der Unterkunft ist grundsätzlich verboten; die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen. Bei Unfällen wird nicht gehaftet.

- 16.3 Das Abstellen von Mopeds, Fahrrädern, Kinderwägen und sperrigen Gegenständen (Kisten, sperriges Umzugsgut, Schuhkästen, Wäschetrockner, Stühle, usw.) auf Gehwegen, im Hausflur, im Treppenhaus, im Vorraum für Heizung und Waschraum ist verboten.
- 16.4 Das Abstellen von abgemeldeten Mopeds, unbenutzten Fahrrädern, usw. ist auf dem Gelände der Unterkunft verboten.
- 16.5 Bei Zuwiderhandlung kann die Unterkunftsverwaltung die Mopeds, Fahrräder entfernen bzw. – sofern erforderlich – eine kostenpflichtige Entfernung zu Lasten des Eigentümers bzw. Verursachers veranlassen. Daneben ist Nr. 17.1 anwendbar.

17. Zuwiderhandlungen

17.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können insbesondere:

- Asylbewerber in eine andere Unterkunft verlegt,
- Sonstige Bewohner oder Besucher ein Hausverbot erteilt werden.

18. Sicherheitsbestimmungen

18.1 Folgende Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten:

- Feuerpolizeiliche Vorschriften
- Notausgänge, Fluchtwege und Hausflure sind stets freizuhalten.

18.2 Das Betreten und Besteigen der Umzäunung des Unterkunftsgeländes ist verboten.

18.3 Das Betreten und Besteigen von Bedachungen der Unterkunft und seiner Nebengebäude ist verboten.

18.4 Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten werden.

18.5 Eltern haften für ihre Kinder.